

Veranlassung zu diesem Antrage gibt der Umstand, daß von manchen Firmen, die nicht dem Grossistenverbande angehören, nur darauf gewartet wird, bis solche unlauteren Elemente in den Fachzeitungen genannt werden, um ihnen dann sofort Offerte zu machen. Es wird einstimmig beschlossen, dem Antrage zu entsprechen.

Der vom Zentralverbande der Deutschen Uhrmacher gegründeten Einbruchshilfskasse werden auf Antrag dieses Verbandes, sie zu unterstützen, 500 Mark bewilligt.

Ein weiterer Antrag des Zentralverbandes, der Grossistenverband möge dahin wirken, daß keine Fabrikmarken mehr auf den Zifferblättern der Taschenuhren, Wecker und Großuhren angebracht würden, wurde nach längeren Gegenreden, worunter namentlich diejenige des Herrn Direktor Erwin Junghans sich durch Logik und Sachlichkeit auszeichnete, als unausführbar erklärt.

Von der Deutschen Uhrmachervereinigung wird darauf hingewiesen, daß Taschenuhren mit dem Bilde des Roten Kreuzes, wie überhaupt alle Waren mit diesem Bilde nicht ohne Erlaubnis der Behörde geführt werden dürfen. In Leipzig sei ein Uhrmacher, der solche Uhren im Schaufenster ausgestellt habe, bestraft worden. Da Uhren und Schmucksachen mit den Insignien des Roten Kreuzes von Krankenschwestern usw. gern gekauft werden, wird den Grossisten und Uhrmachern nahegelegt, sich die behördliche Erlaubnis einzuholen.

Vom Vertreter des Deutschen Uhrmacher-Bundes wird sodann zur Sprache gebracht, daß im Jahre 1897 zwischen dem Grossistenverbande und den Uhrmacherverbänden ein Vertrag zustande gekommen sei, demzufolge Grossisten, die gegen die Interessen der Uhrmacher verstoßen, nicht sogleich in der Fachpresse veröffentlicht werden dürfen; es sollen die etwaigen Fälle vielmehr zunächst dem Vorstände des Grossistenverbandes bekannt gegeben und nötigenfalls einem Ehrengerichte unterbreitet werden. Nun habe ein süddeutsches Haus vor einiger Zeit Preislisten über Uhren mit Zahlen versandt; dem Bunde seien Beschwerden hierüber zugegangen, die er vertragsgemäß nicht veröffentlicht, sondern dem Grossistenverbande unterbreitet habe. Von einem anderen Uhrmacherverbande sei aber sofort mit Veröffentlichungen vorgegangen worden, wodurch der Eindruck erweckt worden sei, als ob der Bund weniger energisch die Interessen seiner Mitglieder vertrete als jener Verband. Er wünsche nun festgestellt zu sehen, ob heute von der oben erwähnten vertraglichen Bestimmung abgesehen werden könne.

Es wird festgestellt, daß der genannte Vertrag noch zu Recht besteht und daß alle Verstöße von Mitgliedern des Grossistenverbandes zunächst dessen Vorstand bekannt zu geben sind behufs weiterer Verfolgung.

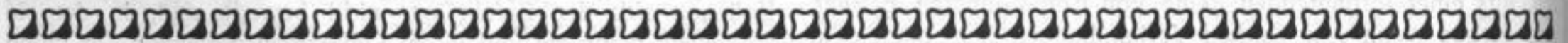
Heitere Episoden zeitigte eine Anfrage darüber, wen der Grossist als Uhrmacher anzusehen habe. Bei der Gründung von Zwangsinnungen würden naturgemäß auch diejenigen als Mitglieder herangezogen, die zwar Gehilfen sind, aber nebenbei auch für private Rechnung Reparaturen annehmen. Diese Gehilfen verlangten nun häufig, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Zwangsinnung als selbständige Uhrmacher angesehen zu werden.

Noch schlimmer sei es in manchen Orten, wo sogar Pfandleiher, die die Uhrmacherei gelernt hätten und Uhren führten, auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei einer Zwangsinnung verlangten, als Uhrmacher betrachtet zu werden. Von einem Redner wird darauf hingewiesen, daß sogar das Adressenmaterial, das von Fachzeitungen bezogen werde, nicht immer einwandfrei sei; er habe hier Adressen im Auge, die von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung bezogen worden seien. Der Schreiber dieses wies darauf hin, daß die Deutsche Uhrmacher-Zeitung außer dem Verzeichnis ihrer direkten Abonnenten — das selbstredend nur Uhrmacher, Uhrengrossisten und -Fabrikanten aufführe — noch ein zweites Verzeichnis besitze, das alle deutschen Uhrmacher enthalte, soweit man deren Adressen durch eigene Kenntnis habe oder durch städtische Adreßbücher und durch das Reichs-Adreßbuch erfahren könne. Bei der eben geschilderten Sachlage sei es sehr erklärlich, daß das so gewonnene Material große Mängel aufweise. Im übrigen wurde beschlossen, auch in dieser Frage an den Münchener Verträgen festzuhalten und nur denjenigen Uhren zu liefern, die im Sinne dieser Verträge selbständige Uhrmacher seien.

Längere Aussprachen veranlaßte die Beschickung von Uhrenausstellungen, die von Uhrmacherverbänden veranstaltet werden, durch Grossisten und Fabrikanten, die dem Grossistenverbande nicht angegliedert sind. Es soll danach gestrebt werden, daß in Zukunft möglichst nur solche Firmen zugelassen werden, die dem genannten Verbande angehören. Die Mitteilung, daß eine thüringische Übergehäusefabrik ihre Erzeugnisse in Zukunft wie ihre Uhren an den Uhrmacher direkt verkaufen wolle, drohte die gefährliche Gläser- und Kapselfrage in ihrer ganzen Breite aufzurollen; dank der Versammlungsleitung wurde die aussichtslose Frage, kaum daß sie aufgerollt war, wieder verlassen, und zur Tagesordnung zurückgeführt.

Es wurde sodann die mit den Großuhrenfabrikanten beschlossene Erhöhung der Preise von Eichenholz-Uhrgehäusen (um 2 Mark das Stück) mitgeteilt, und zum Schlusse zu allseitigem Bedauern bekannt gegeben, daß der seitherige verdienstvolle Vorsitzende des Verbandes, Herr Rudolf Berger, infolge Arbeitsüberbürdung von seinem Posten zurücktreten mußte. An seine Stelle ist das langjährige Vorstandsmitglied Herr Jaglin in Leipzig getreten, mit Herrn Goldschmidt als zweitem Vorsitzenden.

Nachdem dem seitherigen Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter, Herrn Goldschmidt, warmer Dank ausgesprochen worden war, wurde die Tagung am 27. Mai mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen. Die auf 2 Uhr anberaumte Festtafel wurde durch manchen guten Trinkspruch gewürzt und verlief sehr animiert. Alles in allem darf man getrost behaupten, daß auf den Grossistentagen mancher Stein des Anstoßes zwischen den Fabrikanten, Grossisten und Uhrmachern aus dem Wege geräumt wird und daß sie zu der Erkenntnis beitragen, diese drei Gruppen seien zu gemeinschaftlicher Arbeit berufen wie die Organe und Gliedmaßen des menschlichen Körpers oder die Erwerbsstände eines ganzen Landes.



Rechtsfragen aus dem Geschäftsleben

XXVIII. Angabe des Erfüllungsortes auf Kommissionsnoten

Die Bedeutung eines Vermerks über den Erfüllungsort auf Kommissionsnoten ist schon unzählige Male Gegenstand richterlicher Entscheidung gewesen. Um so interessanter dürfte daher ein Erkenntnis des Reichsgerichts, des obersten deutschen Gerichtshofes, vom 19. November 1909 sein, das sich eingehend hierüber verbreitet. Welche Bedeutung die Vereinbarung des Erfüllungsortes überhaupt hat, dürfte für jeden

Kaufmann, der mit Reisenden arbeitet, hinreichend bekannt sein. Auf der anderen Seite haben auch die Detaillisten, die oft ihrer Unkenntnis zum Opfer fallen, an dieser Entscheidung Interesse.

Am häufigsten begegnet man dem Einwand des Käufers, er habe die Kommissionskopie ungelesen beiseite gelegt. Nach der bisherigen Rechtsprechung galt dieser Einwand für erheblich; neunundneunzig von hundert Gerichten er-